



## Das neue Betreuungsrecht

Das seit Januar 2023 geltende Betreuungsrecht betont und fordert eine gute und verbindliche Begleitung und Unterstützung für das anspruchsvolle Ehrenamt Betreuung und nimmt hierzu sowohl die Betreuungsstellen als auch die Betreuungsvereine mehr als vorher in die Pflicht.

Die Betreuungsvereine in Nürnberg haben sich seit langem die Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer\*innen

auf die Fahnen geschrieben und sich dazu unter dem Namen **GeBeN** zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengetan. Ein Produkt dieser Zusammenarbeit ist beispielsweise dieses GeBeN-Magazin.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr über die Rolle der Betreuungsvereine und über Neuerungen, die ehrenamtliche Betreuer\*innen betreffen.

### *In eigener Sache*

*Das neue Betreuungsrecht ist da und beschäftigt uns Betreuungsvereine und die Betreuungsstelle sehr.*

*Auch das Betreuungsgericht muss mit den Änderungen umgehen. Es wurden neue Formulare erstellt, wie beispielsweise für den Jahresbericht. Dieser ist etwas ausführlicher geworden, vor allem weil das Gericht mehr "weiche Daten" über die betreute Person erfragt. Die Betreuer müssen genauer Auskunft geben über Art und Inhalt der Kontakte mit den Betreuten. Auch Vorstellungen und Ziele der Betreuten bekommen mehr Gewicht. Übrigens, die jährliche Rechnungslegungspflicht für Geschwister ist entfallen, und ein Vermögensverzeichnis am Anfang einer Betreuungsübernahme wird auch nicht mehr verlangt.*

*Einen schönen Sommer wünscht Ihnen  
Ihre GeBeN-Redaktion*

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Das neue Betreuungsrecht
Seite 2	Die Rolle der Betreuungsvereine
Seite 4-5	Zahlen und Infos zum neuen Betreuungsrecht
Seite 6	Betreuungsgericht - Wir stellen vor: Marc Dereser
Seite 7	Das neue Bürgergeld
Seite 10	Das neue Wohngeld



## Gesetzliche Betreuung Nürnberg



## Die Rolle der Betreuungsvereine im neuen Betreuungsrecht

### Eine gute Verbindung

Um die Kompetenzen von ehrenamtlich tätigen Betreuer\*innen zu stärken, sieht das Gesetz eine stärkere Anbindung der Ehrenamtlichen an die Betreuungsvereine vor. Im Gegensatz zu den Berufsbetreuern wird von den Ehrenamtlichen kein Sachkundenachweis, also kein Dokument zum Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Thematik der rechtlichen Betreuung, verlangt. Allerdings rät das Gesetz dazu, sich an einen Betreuungsverein zu binden und sich dort informieren und beraten zu lassen.

In Nürnberg sind alle in **GeBeN** bisher schon tätigen Betreuungsvereine nach den Regeln des neuen Betreuungsrechts registriert und anerkannt. Sie sind damit wie bisher für Ehrenamtliche ansprechbar, geben Auskünfte, beraten, informieren und unterstützen. Neu ist die Möglichkeit, noch mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Es kann eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abgeschlossen wer-

den. Für Personen, die keine familiäre oder sonstige persönliche Verbindung zur betreuten Person haben, ist der Abschluss vor der Übernahme neuer Betreuungen verpflichtend. Für Ehrenamtliche aus Familie und Freundeskreis ist der Abschluss einer Vereinbarung ein freiwilliges – und natürlich kostenfreies – Angebot.

### Die Vereinbarung

#### ein Rundum-Sorglos-Paket?

Eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein enthält viele Angebote, die eine gute Betreuungsführung ermöglichen. Der jeweilige Betreuungsverein stellt eine\*n Mitarbeiter\*in als feste Ansprechperson zur Verfügung. Neben der Unterstützung im konkreten Fall bietet **GeBeN** viele Fortbildungen an von den Grundlagen im Betreuungsrecht bis zu vielen weiteren betreuungsrelevanten Themen.

### *Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (§22 BtOG)*

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.



## Ein guter Anfang

Für ehrenamtliche Betreuer\*innen, die keine angehörige Person betreuen, gibt es besondere Angebote, die den Start erleichtern. Zum Beispiel könnte eine bereits vom Betreuungsverein geführte Betreuung an den / die ehrenamtliche Betreuerin abgegeben werden. Diese sogenannten „Altfälle“ sind eingeführt, viele Anträge sind bereits gestellt, und der/die Ehrenamtliche erhält viele nützliche Informationen von seiner Ansprechperson. Eine weitere Hilfe wäre die Möglichkeit im Betreuungsverein zu hospitieren und so die Abläufe und Tätigkeiten kennen zu lernen.

Ein interessantes Angebot für Betreuer mit persönlichem Bezug zu der betreuten Person ist die Möglichkeit der Tandembetreuung. Hier wird die neue Betreuung zu zweit geführt, ein ehrenamtlicher Betreuer zusammen mit einer Vereinsbetreuer\*in. Nach etwa einem Jahr kann dann die ehrenamtliche Betreuerin die Betreuung alleine führen.

## „Wer ist für die betreute Person da, wenn mit mir etwas ist, oder ich im Urlaub bin?“

Für den Verhinderungsfall wegen längerer Krankheit oder Urlaub kann der Verein die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 BGB erklären. Das ermöglicht eine Vertretung, wenn die ehrenamtliche Betreuungsperson verhindert ist und kommt damit einer häufigen Sorge vieler Ehrenamtlicher entgegen.

## Fortbildungsangebote

Die ehrenamtlichen Betreuer\*innen, die eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen, verpflichten sich zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung und zur regelmäßigen Teilnahme an weiteren Fortbildungen. Diese Fortbildungen werden von Mitarbeiter\*innen der Betreuungsstelle, des Betreuungsgerichts und der Betreuungsvereine durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenfrei, und es gibt jeweils eine Teilnahmebestätigung.

## Beratungstelefon, Homepage, ...

Ob mit oder ohne Vereinbarung, natürlich können alle Betreuer\*innen die in Nürnberg schon bekannten Angebote von **GeBeN** nutzen. Das Beratungstelefon ist mit Mitarbeitenden der Betreuungsvereine besetzt. Die Homepage „[www.gesetzliche-betreuung-nbg.de](http://www.gesetzliche-betreuung-nbg.de)“ informiert aktuell über viele Veranstaltungen. Sie enthält Checklisten, Adressen, Formulare und vieles andere mehr.

Aktuelle Veranstaltungen wie beispielsweise Betreuertreff und Stammtisch finden Sie auch immer in diesem Heft, meist auf der letzten Seite .



**Beratungstelefon**  
**0911 59058808**  
**Mo-Fr 9-12 Uhr**  
**und**  
**Di 13-16 Uhr**

# Das neue Betreuungsrecht

## Zahlen und Details

### ZAHLEN

Die **Aufwandsentschädigung** steigt zum 1. Januar 2023 von 400 € auf 425 € pro Betreuungsfall.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 steigt das **Schonvermögen** von 5000 € auf 10.000 €. Dies gilt gemäß § 1880 BGB neuer Fassung auch für die Betreuervergütung und den Aufwendungsersatz.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung hat jede\*r Betreuer\*in ein behördliches **Führungszeugnis** und eine Auskunft aus dem **Schuldnerverzeichnis** vorzulegen, beides darf nicht älter als drei Monate sein.  
*Siehe auch nächste Seite.*

### INFOS

**Beratung** zum neuen Betreuungsrecht erhalten Sie bei der Betreuungsstelle sowie bei den **Betreuungsvereinen in Nürnberg**.

**Formulare** zur Betreuungsführung finden Sie auf der Homepage des AK GEBEN [www.gesetzliche-betreuung-nbg.de](http://www.gesetzliche-betreuung-nbg.de)

**Empfehlenswert** ist auch die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz, die kostenlos online bei [www.bmj.de](http://www.bmj.de) bestellt werden kann.





## Aus dem letzten Magazin

*Ina Bürkel, Leiterin der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg erklärte unter anderem ...*

**Voraussetzungen für die ehrenamtliche Betreuungsführung sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.**

Zum Nachweis sind zwei Dokumente erforderlich:

### 1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG)

Das Führungszeugnis kann beim Einwohnermelde- oder Bürgeramt beantragt werden. Ist es für die Ausübung des Ehrenamtes gedacht, erhält die antragstellende Person ein Schreiben von der Betreuungsstelle, dass die Gebühr von 13 € erlassen wird.

### 2. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882 b ZPO)

Die Auskunft erhält man, indem man sich online registriert auf der Seite des Vollstreckungsportals:

[www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf](http://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf)

Nur zur Registrierung ist eine E-Mail-Adresse erforderlich. Wer bislang keine E-Mail-Adresse hatte, kann dies zum Anlass nehmen, sich nun eine zu erstellen. Besteht hierfür kein Bedarf, kann auch eine „Wegwerf-Mailadresse“ kostenfrei erstellt werden, beispielsweise bei dem Anbieter [www.muellmail.com](http://www.muellmail.com).

Man bekommt dann eine PIN per Post zugeschickt und kann danach die Auskunft als PDF ausdrucken. Wird die Abfrage für das Ehrenamt benötigt, ist sie kostenfrei. Die Gebühr von 4,50 € wird dann erlassen.

**Frage** an die Leiterin der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg Ina Bürkel

Müssen ehrenamtliche Betreuer\*innen, die **schon vor dem 1.1.2023 die Betreuung führten**, die Nachweise Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nachreichen?

... Nein.

Ehrenamtliche Betreuer\*innen müssen im Nachhinein weder ein Führungszeugnis noch die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis für die bereits bestehende Betreuung vorlegen. Auch wenn die Betreuung verlängert wird, müssen die Auskünfte nicht erneut eingeholt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Anders als bei beruflichen Betreuern wird allerdings darauf verzichtet, deren Vorliegen während der laufenden Betreuung in regelmäßigen Abständen erneut behördlich zu überprüfen, da der wiederholte Nachweis die ehrenamtlichen Betreuer übermäßig belasten würde. Vielmehr hat das Betreuungsgericht im weiteren Verlauf über die Aufsicht für eine hinreichende Kontrolle dieser Anforderungen Sorge zu tragen.“ (Bt-Drucks. 19/24445, S. 144).

Wenn eine Betreuung neu ehrenamtlich übernommen wird, ist allerdings beides erforderlich.



Viele Details zur Reform und Synopsen der Gesetze (Gegenüberstellung der alten und der neuen Gesetzestexte) finden Sie hier:

[www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuungsrechtsreform](http://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuungsrechtsreform)

## WIR STELLEN VOR: Marc Dereser neuer Abteilungsleiter des Betreuungsgerichts am Amtsgericht Nürnberg

Als neuer Abteilungsleiter des Betreuungsgerichts am Amtsgericht Nürnberg möchte ich mich Ihnen gerne kurz vorstellen. Ich heiße Marc Dereser und bin seit 01.12.2022 als Abteilungsleiter an das Betreuungsgericht zurückgekehrt. Bereits in den Jahren 2001-2007 war ich hier tätig, sodass die „Älteren“ mich vielleicht noch kennen.

Geboren wurde ich am 13.08.1962 in Kaiserslautern, zog aber mit meinen Eltern bereits im 2. Lebensjahr nach Nürnberg. Hier bin ich zur Schule gegangen und habe nach dem Abitur in Erlangen an der Friedrich - Alexander - Universität Jura studiert. Nach dem 1. Staatsexamen absolvierte ich mein Referendariat in Nürnberg und begann am 10.04.1991 meinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth als Staatsanwalt. Von 1999-2001 war ich als Zivilrichter am Amtsgericht Erlangen tätig, um dann ans Amtsgericht Nürnberg zu wechseln. Hier war ich neben Betreuungssachen mit Insolvenzsachen und später mit Nachlasssachen betraut. Im Jahr 2007 wechselte ich dann an das Jugendgericht, dem ich 15 Jahre lang treu blieb. Dies war die prägende Zeit meiner Laufbahn, in der ich insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Treffpunkt e.V. und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren viel über mich selbst und über zwischenmenschliches Handeln im Allgemeinen erfahren habe. Nunmehr bin ich in vertraute Gefilde zurück gewechselt, um mich neuen Herausforderungen zu stellen.

Aus dieser beruflichen Vita ist schon ersichtlich, dass mich hauptsächlich der sozialpädagogische, menschliche Aspekt juristischen Tätigwerdens interessiert. Die Hilfe für andere, weniger privilegierte Menschen, die womöglich durch Schicksalsschläge, Krankheit oder Alter in Not geraten sind, liegt mir sehr am Herzen. Ich halte die Arbeit im Betreuungsgericht für eine der verantwortungsvollsten Tätigkeiten, der man sich als Jurist stellen kann. Wichtig erscheint mir daher auch die Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg, die – in weitaus größerem Maße als dies einem Richter möglich ist – sehr nah am Menschen arbeiten.

Zu meiner privaten Seite kann ich noch ausführen, dass ich verheiratet und Vater dreier Söhne bin, die mittlerweile alle bereits junge Erwachsene sind. Ich fahre aus Überzeugung Fahrrad (insbesondere auch zur Arbeit), lese gerne (wozu ich leider viel zu wenig Zeit habe), spiele seit über 40 Jahren Schach im Verein und reise im Urlaub vornehmlich in mediterrane Gefilde. Außerdem bin ich eingefleischter Club - Fan. Man kann mich daher mit Fug und Recht als leidensfähig bezeichnen.

*Marc Dereser, Richter*

### **Amtsgericht Nürnberg**

Betreuungsverfahren

Flaschenhofstraße 35

90402 Nürnberg (Hausanschrift)

Telefon: 0911 / 32101

Fax: 0911/1501

### **Sprechzeiten**

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

## Das neue Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

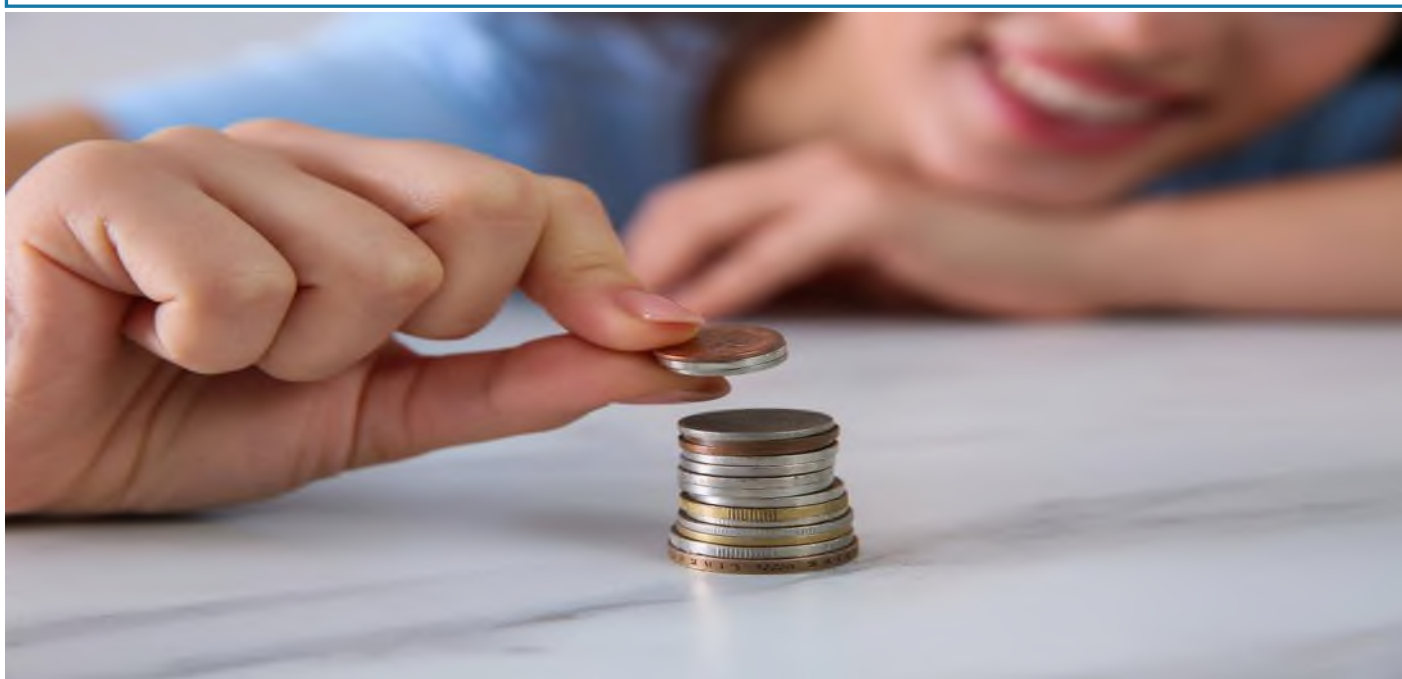
Zum 1. Januar 2023 wurde Hartz IV oder auch Arbeitslosengeld II genannt durch das neue Bürgergeld abgelöst.

**Doch was ist wirklich neu an dieser staatlichen Hilfsleistung?**

**Was müssen Sie als ehrenamtlicher Betreuer in diesem Zusammenhang beachten?**

Die Regelsätze wurden auf bis zu 502€ erhöht und sind zukünftig an die Inflationsrate geknüpft. Hier die monatlichen Regelbedarfe für 2023:

Regelbedarfsstufe 1	502 €	Alleinstehende / Alleinerziehende	
Regelbedarfsstufe 2	452 €	Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	
Regelbedarfsstufe 3	402 €	Jugendliche 18 bis unter 25 Jahre	
Regelbedarfsstufe 4	420 €	Jugendliche 14 bis 17 Jahre	◆
Regelbedarfsstufe 5	348 €	Jugendliche 6 bis 13 Jahre	
Regelbedarfsstufe 6	318 €	Kinder bis 5 Jahre	



### Neuerungen ab 1.1.2023

◆ Das Schonvermögen wurde erhöht: in den ersten zwölf Monaten (Karenzzeit) auf 40.000€, nach einem Jahr auf 15.000€. Für weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000€.

◆ Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum (Hausgrundstück, Eigentumswohnung) werden nicht als Vermögen gerechnet und sind somit geschützt.

◆ Vermögen und Angemessenheit der Wohnung werden erst nach einem Jahr geprüft.

◆ Die Sanktionsmöglichkeiten bleiben weitgehend erhalten. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10% für einen Monat gemindert. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10% für einen Monat, bei der zweiten Pflichtverletzung um 20% für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30% für 3 Monate gemindert.

*Fortsetzung nächste Seite*





## Neuregelungen ab 1.7.2023

- ◆ Die Freibeträge für Erwerbstätige werden verbessert. Bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen 520€ und 1.000€ dürfen 30% statt bisher 20%, behalten werden. Das bedeutet bis zu 48€ mehr im Geldbeutel.
- ◆ Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520€) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus den Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000€ der Aufwandsentschädigung behalten.
- ◆ Der Kooperationsplan ersetzt die formale „Eingliederungsvereinbarung“. Der Kooperationsplan ist der „rote Faden“ für die Arbeitssuche und wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet. Er enthält keine Rechtsfolgebelehrung. Er wird schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung ablösen.
- ◆ Ein Schlichtungsverfahren wird eingeleitet, wenn es bei der Erarbeitung des Kooperationsplans zu Meinungsverschiedenheiten kommt.
- ◆ Bürgergeld-Beziehende können die ganzheitliche Betreuung/Coaching als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- ◆ Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150€.
- ◆ Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75€.
- ◆ Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.



◆ Im SGB III wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine längere Mindestrestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung verbessert.

◆ Wer Grundkompetenzen benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathe oder IT-Kenntnisse, kann diese leichter nachholen.

◆ Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden an die Möglichkeit moderner Kommunikation angepasst.

◆ Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.

◆ Erbschaften zählen nicht mehr als Einkommen, sondern als Vermögen.

◆ Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weitergezahlt.

### Folgende Beratungsstellen helfen Ihnen bei der Antragstellung bzw. bei der Überprüfung der Leistungsbescheide:

- **Ökumenisches Arbeitslosenzentrum (ÖAZ)**  
Krellerstr. 3, 2. OG, 90489 Nürnberg  
Tel. 0911 37654-350, [info@oeaz-nuernberg.de](mailto:info@oeaz-nuernberg.de)
- **Sozialberatung Caritas Nürnberg-Süd**, Giesbertsstraße 67c  
90473 Nürnberg, Tel. 0911 8001107
- **Sozialberatung BRK Nürnberg**  
Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg, Tel. 0911 5301221
- **AWOthek**  
Karl-Bröger-Straße 9, 90459 Nürnberg  
Tel. 0911 450 601 69
- **KASA Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit Stadtmission**  
Krellerstraße 3, EG, 90489 Nürnberg, Tel 0911 376 543 01

Die Beratungen sind kostenlos.

Bitte immer vorher anrufen und einen Termin vereinbaren.

#### Impressum:

**Herausgeber:** GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

**Druck:** City Druck Nürnberg  
Eberhardshofstr. 17, 90429 Nürnberg

**Redaktion:** Astrid Ehrmann, Michael Glaser, Petra Hofmann, Ursula Plihal, Sabine Wangel

**Auflage:** 3000; Juni 2023

Leser\*innenbriefe und Beiträge bitte an neben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der Verfasser\*innen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.

#### Bildnachweis:

S.1: ImageDB - istockphoto.com  
S.2oben: RazoomGames - istockphoto.com  
S.2unten: peterschreiber.media - istockphoto.com  
S.4unten: www.bmj.de  
S.5 privat  
S.7: Liudmila Chernetska - istockphoto.com  
S.8: Ralf Geithe - istockphoto.com  
S.10: Sahil Ghosh - istockphoto.com  
S.11: arthon meekodong - istockphoto.com

# Deutlich mehr Menschen haben jetzt einen Anspruch auf Wohngeld

## Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Belastung durch Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen unterstützt das Wohngeld als Mietzuschuss Mieterinnen und Mieter sowie als Lastenzuschuss Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses.



## Was hat sich ab 1. Januar 2023 am Wohngeld verändert?

Laut der Bundesregierung ist es die größte Reform des Wohngeldes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Das neue Wohngeld-Plus-Gesetz, das seit 1.1.2023 in Kraft ist, bringt eine deutliche Erhöhung für aktuelle Wohngeldempfänger\*innen. Darüber hinaus können auch viele Bürger\*innen erstmalig Wohngeld erhalten, da die Einkommensgrenzen massiv ausgeweitet wurden. Erstmals werden auch Heizkosten mit einer Pauschale bei der Berechnung berücksichtigt, sowie eine pauschale Klimakomponente eingeführt.

## Wieviel Einkommen darf ich erzielen?

Durch die Anpassungen werden Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch haben, deren Einkünfte bisher teilweise deutlich über der Grenze lagen.

Zum Beispiel ist Wohngeldbezug möglich für

- \* eine alleinstehende Rentner\*in mit einer Bruttorente in Höhe von ca. 1.700 €
- \* Rentnerhepaare mit einer Bruttorente bis zu ca. 2.240 €
- \* eine 4-köpfige Familie mit einem Bruttoeinkommen von teilweise bis zu ca. 4.900€

## Was ist, wenn ich Vermögen bzw. Ersparnisse haben?

Bei einem erheblichen Vermögen - auch wenn es sich im Ausland befindet - schreibt das Gesetz vor, dass kein Wohngeld gewährt werden darf. Zum Vermögen zählen neben den Ersparnissen, auch andere Sachen, wie Goldmünzen, Aktien, vermietete Eigentumswohnungen, Grundstücke. Die Höchstgrenze für verwertbares Vermögen liegt bei einem Wert von 60.000 € für eine alleinstehende Person. Hinzu kommt ein Betrag von 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.

Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um einen Freibetrag auf das Vermögen, sondern um eine Freigrenze. Wird der Höchstbetrag für das Vermögen überschritten, ist der Wohngeldanspruch wahrscheinlich ausgeschlossen. In diesem Fall sollte man sich direkt an die Wohngeldbehörde wenden und sich beraten lassen.

Eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus, indem der Antragstellende selbst wohnt, zählt nicht zum Vermögen.

## *Es lohnt sich,*

**... etwas Zeit zu investieren und auf jeden Fall überprüfen zu lassen, ob man wieder oder erstmalig wohngeldberechtigt ist.**

## Ab wann wird Wohngeld gezahlt und wie lange dauert die Bearbeitung?

Wohngeld wird im Regelfall ab dem Monat der Antragstellung bewilligt, und wird - nachdem die Bearbeitung derzeit leider sehr lange (teilweise bis zu 8 Monate) dauert - ggf. rückwirkend gezahlt.

## Wie und wo kann ich mich informieren?

Nachdem viele Menschen, die wohngeldberechtigt wären, gar nicht wissen, dass sie es sind, empfehlen wir, sich auf jeden Fall zu informieren. Einen Anhaltspunkt, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, kann der Wohngeldrechner des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen liefern.

### Wohngeldrechner

[www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)

(Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen)

Hier findet man weitere Informationen zum ab dem 1. Januar 2023 geltenden Wohngeldrecht sowie ein Informationsvideo (auch in leichter Sprache).

## Wenn ich Wohngeld bekomme, habe ich sonst noch Vorteile?

Wohngeldempfangende können auch den Nürnberg-Pass erhalten, und damit zahlreiche Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen.

Mit dem Nürnberg-Pass haben Menschen mit geringem Einkommen Anspruch auf das Sozialticket „Solo 31“, um günstiger mit Bussen und Bahnen in Nürnberg und Fürth zu fahren. Durch einen städtischen Zuschuss gibt es das Sozialticket zum Preis von 15 € monatlich, das Deutschlandticket für 19 € im Monat. Die Stadt Nürnberg unterstützt seit vielen Jahren einkommensschwächere Haushalte durch dieses Angebot.



## Wo und wie kann ich Wohngeld beantragen?

Unter [www.wohngeld.nuernberg.de](http://www.wohngeld.nuernberg.de) finden Sie weitere Informationen speziell für Nürnberg und auch die Möglichkeit den Antrag online zu stellen. Nach wie vor kann man natürlich auch den Antrag im Kunden-Center in der Marienstraße 6 (Erdgeschoß) persönlich abgeben oder in den Hausbriefkasten werfen. Auch gibt es dort vor Ort im Eingangsbereich die Antragsformulare in Papierform zum Mitnehmen.

Die Öffnungszeiten des Kunden-Centers sind Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

### Kunden-Center der Wohngeldstelle Nürnberg

Marienstraße 6, Erdgeschoß

#### Antragsabgabe

persönlich oder in den Hausbriefkasten

Allgemeine Informationen zu Wohngeld gibt es unter 231-7238.

Personen, die gesundheitlich nicht in der Lage sind vorbeizukommen, wird der Antrag auch zugesendet.

Ein formloser Antrag zur Fristwahrung kann mit Angabe der persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) auch telefonisch, per Mail oder mit einfachem Schreiben gestellt werden.

Dieter Frank  
Leiter Wohngeldstelle Stadt Nürnberg

**GeBeN-Veranstaltungen für Betreuer\*innen**  
(ehrenamtliche Betreuer\*innen und Bevollmächtigte)

<> **Sommerfest**, 2.8.2023 <> **Jahresausklang**, 6.12.2023 (Anmeldung erforderlich)

<> **Stammtisch**

5.7., 6.9., 4.10.2023

Zeit: 18.00 - 19.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus AWOthek, Karl-Bröger-Straße 9, Nürnberg

<> **Fortbildungsangebote**

19.07.2023: Krankheitsbild Demenz

20.09.2023: Einführungsveranstaltung I - Einführung ins Betreuungsrecht

04.10.2023: Einführungsveranstaltung II - Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht

18.10.2023: Einführungsveranstaltung III - Aufgabenkreise in der Praxis

15.11.2023: Pflegebedürftigkeit—Was nun?

Zeit: 18.00 – 20.00 Uhr

Nachbarschaftshaus Gostenhof, Kleiner Saal, Adam-Klein-Str. 6, 90429 Nürnberg

Alle weiteren Informationen zu Anmeldung usw. auf unserer Homepage

[www.gesetzliche-betreuung-nbg.de](http://www.gesetzliche-betreuung-nbg.de)

## WIR BERATEN SIE GERNE

**Beratungstelefon GeBeN**, Tel. 0911 / 59058808

Montag - Freitag, 9-12 Uhr und Dienstag 13-16 Uhr

**Arbeiterwohlfahrt Nürnberg**, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg

Tel. 0911/4506-0150, [maria.seidnitzer@awo-nbg.de](mailto:maria.seidnitzer@awo-nbg.de)

**Caritasverband Nürnberg**, Tucherstr. 15, 90403 Nürnberg

Tel. 0911/2354-260, [gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de](mailto:gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de)

**Leben in VERANTWORTUNG**, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg

Tel. 0911/56964-0, [info@liv-nuernberg.de](mailto:info@liv-nuernberg.de)

**Lebenshilfe Nürnberg**, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg

Tel. 0911/58793-420 bis -426, [betreuungsverein@lhnbg.de](mailto:betreuungsverein@lhnbg.de)

**Sozialdienst katholischer Frauen**, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg

Tel. 0911/31078-19, [andrea.krusche@skf-nuernberg.de](mailto:andrea.krusche@skf-nuernberg.de)

**Stadtmission Nürnberg**, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg

Tel. 0911/37654-107, [betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de](mailto:betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de)

**Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle**, Dietzstr. 4,

90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-24 66,

[sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de](mailto:sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de)

**Helfen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!**

Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.

IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG

Verwendungszweck: Spende GeBeN

